

Richtlinie für den Branchenmixbonus der Stadtgemeinde Marchtrenk

1. Förderziel

1.1. Neugründung/ -ansiedlung von Betrieben in der Stadtgemeinde Marchtrenk

Durch den Branchenmixbonus der Stadt Marchtrenk sollen die Ansiedlungsaktivitäten der SMG in Marchtrenk unterstützt werden.

1.2. Frequenzsteigerung durch attraktiven Branchenmix

Die Förderung zielt darauf ab, den Konsumenten einen attraktiven Branchenmix durch Magnet-Betriebe (Betriebe von mit höherer Frequenz bzw. Filialisten) zu bieten und insgesamt eine Imagesteigerung des Einkaufsstandortes zu bewirken.

1.3. Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch die Förderung sollen mittelfristig zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

1.4. Minimierung von Leerstandszeiten

Augenmerk liegt überdies darin, Leerstandszeiten von Mietflächen im Stadtkern zu minimieren.

2. Förderungswerber

2.1. Förderbare Betriebe

Förderungswerber ist der jeweilige Geschäftsinhaber bzw. in Vollmacht auch die SMG. Dieser beantragt im Zuge des Neuabschlusses eines Mietvertrages für seine Geschäftsfläche die Förderung bei der Stadtgemeinde Marchtrenk. Es empfiehlt sich dringend, vor Abschluss eines Mietvertrages die Förderwürdigkeit des betreffenden Mietverhältnisses beim Stadtamt Marchtrenk abzuklären.

2.2. Förderbedingungen

Die positive Zusage einer Branchenmixförderung ist an folgende Kriterien geknüpft:

a.) Branche

Es werden generell alle Branchen gefördert, die in der Stadtgemeinde Marchtrenk eine neue Betriebsstätte (Kommunalsteuerpflicht) eröffnen und eine „Gewinnabsicht“ haben. Ausgenommen von der Förderung sind sittenwidrige oder moralisch bedenkliche Branchen/Betriebe, über die im begründeten Einzelfall entschieden wird.

b.) Eigenständiges Geschäftsportal

Das der Förderung zugrundeliegende Mietobjekt muss räumlich getrennt zu bereits bestehenden Geschäftslokalen sein bzw. bei Neubauten müssen diese Räumlichkeiten als Büroflächen oder Geschäftsflächen zweckgebunden und vermietet sein. Die Förderung einer Mietflächenerweiterung ist nur insofern zulässig, als das angebotene Sortiment nicht artverwandt ist und der neue Geschäftsbereich über ein eigenständiges Portal zugänglich ist.

c.) Standortgarantie für 2 Jahre

Der Vermieter erklärt sich bereit, im Zuge des Mietvertrages mit dem Förderungswerber eine Standortgarantie für mindestens zwei Jahre durch einen Kündigungsverzicht auf diesen Zeitraum zuzustimmen.

Werden die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird von der Stadtgemeinde Marchtrenk eine positive Förderzusage erteilt.

Ausnahme:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Marchtrenk kann auf Antrag des Wirtschaftsausschusses oder auf Basis einer Empfehlung des Standortmarketing Marchtrenk abweichend von den oben angeführten Förderbedingungen eine Branchenmixförderung ablehnen, wenn gegen den Betrieb des Förderungswerbers Bedenken bestehen.

3. Förderhöhe

3.1 Zuschuss zu Eröffnung

Auf Antrag gelangt der Branchenmixbonus zweimal zur Auszahlung. Nach Eröffnung und nach mindestens einjährigem Betrieb können Rechnungen im Gegenwert von je € 500,00 inkl. MwSt. ausgestellt von Marchtrenker-Betrieben, eingereicht werden. Aus administrativen Gründen ist eine Auszahlung erst mit Erreichen der Förderungssumme möglich.

3.2. Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf Förderung beginnt ab positiver schriftlicher Förderzusage durch die Stadt Marchtrenk und der Eröffnung des jeweiligen Geschäftsportales bzw. der zugrunde liegenden Mietfläche.

Für Mietverhältnisse, die vor Ansuchen länger als 3 Monate bestehen, kann keine Förderung rückwirkend beantragt werden. Eine Aufkündigung und ein Neuabschluss eines bestehenden Mietvertrages mit Zweck der Förderbeantragung ist nicht zulässig und endet in einer negativen Förderzusage.

3.3. Auszahlungsmodalitäten und Aufrechnung

Der Förderbetrag wird auf das vom Förderwerber bekannt gegebene Konto nach Vorlage der Rechnungen im Gegenwert von je € 500,00 ausgestellt von Marchtrenker-Betrieben, überwiesen oder bar ausbezahlt.

3.4 Antragstellung

Eine Antragstellung hat schriftlich inklusive der Vermieterbestätigung mittels Formular bei der Stadtgemeinde Marchtrenk (Bauverwaltung, Fr. Finner), Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk zu erfolgen.

4. Einstellung/Widerruf der Förderung - Rückzahlungsverpflichtungen

4.1. Die Förderung ist einzustellen und zu widerrufen wenn

- a.) das zugrunde liegende Mietverhältnis zwischen Förderungswerber und Vermieter innerhalb der Förderungsdauer aufgelöst wird.
- b.) der Förderungswerber oder der seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben im Förderungszeitraum nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- c.) Umstände eintreten, welche durch die Person des Förderungswerbers oder Vermieters verursacht, den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen.

4.2. Rückzahlungsverpflichtung

Wird der zugrundeliegende Mietvertrag zwischen Vermieter und dem Förderungswerber ab Förderungsbeginn innerhalb von 2 Jahren aufgelöst, nachhaltig kein Arbeitsplatz geschaffen bzw. im Zuge einer Übernahme erhalten oder die Mietfläche außerhalb des förderbaren Stadtkernes verlegt, wird die Branchenmixförderung nachträglich aberkannt und der dadurch erworbene Gegenwert der Förderung der Stadtgemeinde Marchtrenk im Namen und auf Rechnung des Förderungswerbers in Rechnung gestellt.

5. Förderzeitraum

5.1 Die Branchenmixförderung besteht vorerst **für das Jahr 2021 und 2022**. Entsprechende Förderansuchen müssen in diesem Zeitraum gestellt werden.